

Az.: 1 B 225/16
7 L 443/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung eines vorläufigen Zeugnisses nach § 69 Abs. 5 Satz 2 SächsBO; Antrag nach
§ 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 16. Februar 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. August 2016 - 7 L 443/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 2
 1. Die Antragstellerin hat mit ihrem Hauptantrag den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet wird, ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, dass die von ihr im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragte Baugenehmigung als erteilt gilt; hilfsweise hat sie begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die beantragte Teilbaugenehmigung zu erlassen, das Baugenehmigungsverfahren im Übrigen weiter zu führen sowie festzustellen, dass die für das Gesamtvorhaben erforderlichen Bauvorlagen vollständig vorliegen und der Antrag nicht als zurückgenommen gilt. Äußerst hilfsweise hat sie beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dass die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Bauantrages vom 27. Januar 2016 vorliegen und dieser Bauantrag nicht als zurückgenommen gilt. Das Verwaltungsgericht hat diese Anträge mit dem angegriffenen Beschluss abgelehnt. Es liege hierfür kein Anordnungsgrund vor. Die Antragstellerin könne jederzeit einen neuen Bauantrag stellen und sei nicht darauf beschränkt, den Rechtsweg zu beschreiten. Dass mit einem neuen Baugenehmigungsverfahren nochmals Kosten verbunden seien, könne nicht zur

Annahme eines Anordnungsgrundes führen. Mit der Beschwerde wendet sich die Antragstellerin gegen diese Auffassung und macht weiter geltend, dass Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung vorliegen.

- 3 2. Das Vorbringen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens rechtfertigt nicht, die begehrten Anordnungen zu erlassen, und den angegriffenen Beschluss entsprechend zu ändern. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob das Verwaltungsgericht zu Recht einen Anordnungsgrund verneint hat oder nicht.
- 4 2.1 Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ergibt sich nicht, dass sie die Erteilung eines „vorläufigen“ Zeugnisses im Sinne des § 69 Abs. 5 Satz 2 SächsBO im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO beanspruchen könnte.
- 5 Im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO, ausgenommen bei baulichen Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsBO, gilt die Genehmigung nach § 69 Abs. 5 Satz 1 SächsBO als erteilt, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist des § 69 Abs. 4 SächsBO über den Bauantrag entschieden hat. Die Bauaufsichtsbehörde hat auf Antrag des Bauherrn gemäß § 69 Abs. 5 Satz 2 SächsBO darüber ein Zeugnis auszustellen. Nach Satz 3 der Vorschrift steht das Zeugnis der Genehmigung gleich. § 69 Abs. 4 SächsBO bestimmt, dass die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag entscheidet, wobei nach Satz 2 der Vorschrift die Frist nach Satz 1 mit dem bestätigten Eingangsdatum nach § 69 Absatz 2 Satz 1 SächsBO beginnt. Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 SächsBO u. a. unverzüglich dem Bauherrn die Vollständigkeit von Bauantrag und Bauvorlagen.
- 6 2.1.1 Ausgehend hiervon ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für die Annahme eines Anordnungsanspruchs in Bezug auf die Erteilung eines „vorläufigen“ Zeugnisses erfüllt sind.
- 7 Da das Zeugnis i. S. des § 69 Abs. 5 Satz 2 SächsBO der Genehmigung gleichsteht, würde die Erteilung eines „vorläufigen Zeugnisses“ zu einer vergleichbaren Rechtslage wie bei einer Erteilung einer „vorläufigen“ Baugenehmigung führen. Der

Senat hat im Beschluss vom 6. Mai 1993 - 1 S 104/93 -, SächsVBl. 1993, 207, zur damaligen Rechtslage bereits festgestellt, dass das sächsische Bauordnungsrecht keine „vorläufige“ Baugenehmigung kenne. Daran hält der Senat auch unter Geltung der aktuellen Rechtslage fest (so auch OVG NRW, Beschl. v. 27. November 2003 - 10 B 2177/03 -, juris, zum Bauordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen; vgl. auch NdsOVG, Beschl. v. 21. August 1996 - 1 M 3900/96). Im Hinblick darauf dürfte es auch kein „vorläufiges“ Zeugnis im Sinne des § 69 Abs. 5 Satz 2 SächsBO geben.

- 8 2.1.2 Selbst wenn die Erteilung eines „vorläufigen Zeugnisses“ im einstweiligen Rechtsschutzverfahren rechtlich möglich wäre und nicht gegen das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache verstoßen würde, könnte ein hierauf gerichteter Anordnungsanspruch hier nicht bejaht werden. Denn - ausgehend von dem Vorbringen der Antragstellerin - ist es nach summarischer Prüfung nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die begehrte Teilbaugenehmigung im „vereinfachten Verfahren“ tatsächlich erteilt werden kann, was Voraussetzung für den Eintritt einer Genehmigungsfiktion gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 SächsBO und die Erteilung des Zeugnisses im Sinne des § 69 Abs. 5 Satz 2 SächsBO ist.
- 9 Nach den Feststellungen der Antragsgegnerin verfügt das bereits vorhandene Hotel über 13 Betten, weswegen es nach summarischer Prüfung als Sonderbau einzustufen ist (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 8 SächsBO), dessen Erweiterung nur mit einer Baugenehmigung im Verfahren nach § 64 SächsBO genehmigt werden kann (SächsOVG, Urt. v. 21. Oktober 2016 - 1 A 256/15 -, juris Rn 39) und demzufolge eine Genehmigungsfiktion nach § 69 Abs. 5 Satz 1 SächsBO nicht eintreten kann. Dass die Antragsgegnerin sich hierauf im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hierauf nicht berufen könne, hat die Antragstellerin zwar behauptet, aber nicht hinreichend begründet.
- 10 2.1.3 Dessen ungeachtet würde die Annahme eines entsprechenden Anordnungsanspruchs scheitern, weil nach summarischer Prüfung nicht ersichtlich ist, dass die Antragstellerin die Unterlagen für die Erteilung der in Rede stehenden Teilbaugenehmigung vollständig eingereicht hat.

- 11 Die Antragsgegnerin hat mit ihren vorprozessualen Schreiben vom 17. Februar 2016, 25. April 2016 sowie vom 2. Mai 2016 und 18. Mai 2016 zum Ausdruck gebracht, dass die Unterlagen nach ihrer Auffassung nicht vollständig seien. Dabei hat sie u. a. geltend gemacht, dass der bis dahin vorgelegte Lageplan nicht den Anforderungen des § 9 DVOSächsBO entsprochen habe, weil die Grenzen des Grundstücks nicht dem Liegenschaftskatasters entsprochen und der Entwurfsverfasser einen aus der digitalen Stadtkarte entwickelten Plan vorgelegt habe. Dass diese Auffassung unzutreffend ist, hat die Antragstellerin zwar behauptet, aber nicht hinreichend dargelegt. Im Übrigen wurde inzwischen für die Antragstellerin ein von der Antragsgegnerin akzeptierter Lageplan vorgelegt (Gerichtsakte S. 296 und 297), der sich nach summarischer Prüfung wesentlich von den früher eingereichten Plänen unterscheidet (vgl. Behördenakte S. 155, 225, 277, 278).
- 12 Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, dass u. a. ein den Anforderungen des § 9 DVOSächsBO entsprechender Lageplan bereits deshalb nicht vorgelegt hätte werden müssen, weil das beantragte Teilvorhaben teildentisch mit dem bereits im Jahre 2010 genehmigten Vorhaben sei, ist dies nicht hinreichend ersichtlich. Dass eine solche Identität besteht, hat die Antragstellerin auch mit ihrem Beschwerdevorbringen nicht hinreichend belegen können. Die Antragsgegnerin hat im Schriftsatz vom 25. Oktober 2016 substantiiert dargelegt (Gerichtsakte S. 276), in welcher Hinsicht das vorliegend zur Genehmigung gestellte Teilvorhaben von dem entsprechenden Teil des Vorhabens aus dem Jahre 2010 abweicht, und die Antragsgegnerin hat hierauf nichts entgegnet.
- 13 Soweit die Antragstellerin vorbringt, die angeforderten Nachweise seien im vereinfachten Verfahren gar nicht vorzulegen, ist dies für sich genommen nicht zielführend, weil nach summarischer Prüfung nicht überwiegend wahrscheinlich ist, dass über den Antrag auf die begehrte Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO zu entscheiden ist. Auch im Übrigen gehört zu den Bauvorlagen grundsätzlich ein den Anforderungen des § 9 DVOSächsBO entsprechender Lageplan. Dass ein solcher vorliegend ausnahmsweise nicht erforderlich gewesen ist, ergibt sich nach summarischer Prüfung nicht. Insoweit gibt es hier keinen hinreichenden Anhalt dafür, dass die Antragsgegnerin gemäß § 7 Abs. 2 DVOSächsBO auf die Vorlage eines ausreichenden Lageplans hätte verzichten sollen.

- 14 2.2 Auch bleiben die hilfsweise gestellten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Erfolg.
- 15 2.2.1 Dies gilt zunächst insoweit, als die Antragstellerin hiermit die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, die beantragte Teilbaugenehmigung zu erlassen. Wie oben bereits ausgeführt, kennt das sächsische Bauordnungsrecht keine „vorläufige“ Baugenehmigung.
- 16 2.2.2 Schließlich kann die Antragstellerin nicht die Feststellung im Wege der einstweiligen Anordnung erstreiten, dass die für ihr Gesamtvorhaben erforderlichen Bauvorlagen vollständig vorliegen und der entsprechende Bauantrag nicht nach § 69 Abs. 2 Satz 3 SächsBO als zurückgenommen gilt.
- 17 Sind der Bauantrag oder die Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde nach § 69 Abs. 2 Satz 2 SächsBO unverzüglich den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. § 69 Abs.2 Satz 3 SächsBO bestimmt, dass der Antrag als zurückgenommen gilt, wenn die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben werden. Teilt die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn mit, dass diese Rücknahmefiktion eingetreten ist, steht ihm die Möglichkeit offen, auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung zu klagen. Diese Klage kann nur Erfolg haben, wenn der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung in der Zwischenzeit nicht gegenstandslos geworden ist. Im Hinblick darauf hat das Gericht in einem solchen Fall inzident zu prüfen, ob die Rücknahmefiktion des § 69 Abs. 2 Satz 3 SächsBO eingetreten ist oder nicht. Die Zulässigkeit einer auf die gerichtliche Feststellung gerichteten Klage, dass die Rücknahmefiktion gemäß § 69 Abs.2 Satz 3 SächsBO nicht eingetreten ist, scheitert an der Subsidiarität der Feststellungsklage (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Ist dies der Fall, kann es insoweit auch keinen einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO geben. Im Übrigen dürfte für den entsprechenden Antrag das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sein, da die Antragstellerin nunmehr Bauvorlagen für die Teilgenehmigung eingereicht hat.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich

dabei an der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen vorgebracht haben.

- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein